



Zentralstelle für  
Finanztransaktions-  
untersuchungen



# **Rückmeldebericht zu analysierten Verdachtsmeldungen 01.01. bis 31.03.2020**

---

Verpflichteter

## Inhalt

Allgemeine Hinweise .....	3
I. Generell-abstrakte Rückmeldung .....	6
1. Gesamtüberblick .....	6
2. Branchenspezifischer Vergleich der Bewertungen .....	7
II. Spezifische Rückmeldungen nach Kategorien .....	8
1. Hinweise zu den Bewertungen der Kategorie 1 .....	8
2. Hinweise zu den Bewertungen der Kategorie 2 .....	8
III. Spezifische Rückmeldungen nach Relevanz .....	9
Anlage 1 Auflistung unbeanstandeter Verdachtsmeldungen (Auswahl) .....	11
Anlage 2 Auflistung beanstandeter Verdachtsmeldungen (Auswahl) .....	12

## Allgemeine Hinweise

Die Financial Intelligence Unit (FIU) gibt den Verpflichteten gemäß Geldwäschegesetz (GwG) in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz übermittelter Meldungen (§ 28 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 41 Abs. 2 Satz 1 GwG). Ziel dieses Rückmeldeberichtes ist es, einen aktiven Beitrag zur Optimierung des Risikomanagements und damit des individuellen Meldeverhaltens zu liefern. Im Rahmen der kontinuierlichen Fortentwicklung des Rückmeldeberichtes stellt der vorliegende Bericht die nächste Ausbaustufe dar.

Zum 1. Januar 2020 wurde die formale und inhaltliche Bewertung der Verdachtsmeldungen ausgeweitet. Diese Erweiterung der Bewertungskriterien zielt auf eine eindeutigere Darstellung der festgestellten formalen und inhaltlichen Aspekte der Verdachtsmeldung ab und dient der fortlaufenden Verbesserung der Meldequalität. Die Ausweitung der Bewertungskriterien dient darüber hinaus der Verbesserung der Handhabung der über die Software goAML zur Verfügung gestellten Meldeformulare durch die Verpflichteten. Je detaillierter die eingereichte Verdachtsmeldung den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt darstellt und je höher ihre Qualität ist, umso effizienter kann die Bearbeitung der eingereichten Verdachtsmeldungen durch die FIU erfolgen. Hierdurch wird eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewährleistet.

Die FIU hat vor dem Hintergrund der Stärkung des national im Geldwäschegesetz sowie des in der EU-Geldwäscherichtlinie verankerten risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse (NRA) und insbesondere auch der entsprechenden FATF-Vorgaben - in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie der Bundesregierung - die risikoorientierte Ausrichtung ihrer Prozesse konsequent fortgeführt. Hiernach wird nunmehr jede bei der FIU eingehende Information - und damit insbesondere Verdachtsmeldungen nach §§ 43, 44 GwG - entsprechend ihrem Charakter als Informationsbaustein behandelt und risikobasiert fortlaufend danach ausgewertet, welche Informationen hieraus einer weiteren Bearbeitung im Sinne des gesetzlichen Kernauftrags der FIU bedürfen. Nur diejenigen Verdachtsmeldungen werden dabei in die vertiefte Bearbeitung überführt, bei denen die FIU auf Basis des risikobasierten Ansatzes weiteren Analysebedarf identifiziert hat. Dieses Vorgehen entspricht der Arbeitsweise anderer etablierter FIUs und ist Ausdruck des internationalen Verständnisses, wie die adäquate Behandlung von Informationen, die einer FIU übermittelt werden, zu gewährleisten ist.

Die durch die FIU festgelegten Risikoschwerpunkte wurden im Eckpunktepapier der FIU am 16. Dezember 2019 im geschützten Bereich der FIU Webseite für Verpflichtete veröffentlicht. Die durch die FIU definierten Risikoschwerpunkte werden kontinuierlich evaluiert.

Verdachtsmeldungen, die im Datenpool der FIU vorgehalten und zunächst keinem bestimmten Risikoschwerpunkt zugeordnet werden konnten, bilden zudem eine wichtige Grundlage zur Erkennung neuer Risiken und damit zur Entwicklung neuer Typologien und sind ebenso wie die Meldungen, die einem Risikoschwerpunkt zuzuordnen waren, für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzichtbar.

Die im Rückmeldebericht definierten Erkenntnisse stellen einen Beitrag zur Unterstützung des Verpflichteten bei der Erfüllung der vom GwG auferlegten gesetzlichen Pflichten dar. Informationen zu einer möglichen Weiterleitung einer einzelnen Verdachtsmeldung an die zuständigen Ermittlungsbehörden enthält dieser Bericht nicht. Dies sieht das Gesetz auch nicht vor, nicht allein hierdurch wird die Relevanz einer Meldung bestimmt.

Der vorliegende Bericht umfasst exemplarische Rückmeldungen zu ab dem xx.xx.2020 bis einschließlich xx.xx.2020 bei der FIU eingegangenen und von der FIU analysierten und hinsichtlich ihrer Qualität bewerteten Verdachtsmeldungen.

Dieser Rückmeldebericht besteht aus zwei Teilen:

Der Teil I. enthält eine generell-abstrakte Rückmeldung. Dieser bietet zunächst einen Gesamtüberblick über die Aussagefähigkeit der vom Verpflichteten übermittelten Verdachtsmeldungen. Darüber hinaus wird die Einordnung dieser Verdachtsmeldungen im Verhältnis zur jeweiligen Branche und auch zu der Gesamtzahl aller Verdachtsmeldungen der Verpflichteten dargestellt.

Der Teil II. enthält eine spezifische Rückmeldung zu einzelnen Verdachtsmeldungen und gibt Aufschlüsse über die unmittelbare Nutzbarkeit der eingereichten Verdachtsmeldungen. Dieser Bereich ergänzt die generell-abstrakte Rückmeldung, indem die dort dargestellten Ergebnisse beispielhaft verdeutlicht werden.

Die spezifische Rückmeldung ordnet die im maßgeblichen Zeitraum übermittelten Verdachtsmeldungen des Verpflichteten, die von der FIU analysiert und qualitativ bewertet wurden, thematisch bestimmten Rubriken, die mehrere ähnlich gelagerte Kriterien umfassen, zu. Diese berücksichtigt, ob die Meldung auf Basis der dem Verpflichteten zur Verfügung stehenden Informationen korrekt und umfassend entsprechend den Anforderungen der FIU abgegeben wurde.

Dazu zählt insbesondere, ob die wesentlichen Daten eines gemeldeten Sachverhaltes zutreffend innerhalb der von „goAML“ vorgegebenen Formfelder erfasst und der Sachverhalt ggf. durch notwendige Angaben und Anlagen angereichert wurde. Idealerweise hat der Verpflichtete den Zusammenhang zu zutreffenden Typologien angegeben, die korrekten Indikatoren gesetzt und die Meldung durch eine prägnante und umfassende Sachverhaltsdarstellung ergänzt.

Nach Vornahme der qualitativen Bewertung werden die Verdachtsmeldungen entsprechend ihrer Zuordnung in zwei Kategorien eingeteilt.

Die Kategorie 1 umfasst Verdachtsmeldungen, bei denen sich keine qualitativen Beanstandungen ergeben haben und somit eine weitgehend vollständige und gut aufbereitete Verdachtsmeldung der FIU übermittelt wurde. Die Verdachtsmeldung weist einen klaren und schlüssigen Sachverhalt auf, enthält die zur weiteren Bearbeitung durch die FIU notwendigen wesentlichen Informationen und Daten. Insbesondere wurden die beteiligten Konten, Transaktionen, Personen und Organisationen vollumfänglich angelegt und die erforderlichen Anhänge wurden vollständig beigefügt. Die für den Sachverhalt zutreffenden Typologien der Geldwäsche wurden erkannt und die korrekten Indikatoren gesetzt.

Hier kann die FIU eine Beurteilung des zugrundeliegenden Sachverhaltes ohne weitere Rückfragen beim Verpflichteten und damit auch die Einschätzung des entsprechenden Risikos ohne Rückfragen vornehmen. Nähere Erläuterungen hierzu sind unter II.1. „Hinweise zu den Bewertungen der Kategorie 1“ aufgeführt.

Bewertungen der Kategorie 2 betreffen Verdachtsmeldungen, die einen oder mehrere Mängel aufweisen. Dies trifft beispielsweise bei unvollständigen, lückenhaften oder unzutreffenden Eingaben von Daten / Informationen in das goAML-Meldeformular, nicht nachvollziehbaren Sachverhaltsdarstellungen, bei Auswahl des falschen Meldungstyps oder der Nutzung offensichtlich falscher Indikatoren zu.

Beanstandete und damit in die Kategorie 2 eingestufte Verdachtsmeldungen erschwerten die Bearbeitung für die FIU in erheblichem Ausmaß. Durch die deutliche Ausweitung der standardisierten Bewertungskriterien im Vergleich zu den vorherigen Rückmeldeberichten soll der Verpflichtete unmittelbar in die Lage versetzt werden, Rückschlüsse zu ziehen, welche Kriterien eine zeitnahe Beurteilung des der jeweiligen Verdachtsmeldungen unterliegenden Risikos für die FIU erschwerte. Die diagnostizierten Fehler wurden in 45 standardisierte Bewertungskriterien umgewandelt und dabei insgesamt 7

Rubriken zugeordnet. Die detaillierte Darstellung der in der Vergangenheit diagnostizierten Fehler leistet somit einen aktiven Beitrag zur Verbesserung des Meldeverhaltens und damit auch zum Risikomanagement des Verpflichteten.

Der III. Teil gibt den Verpflichteten eine Indikation zum stichtagsbezogenen Status (Zeitpunkt: Ende des Bewertungszeitraums) der Gesamtheit der von ihnen abgegebenen Verdachtsmeldungen.

Der Status gibt an, wie mit der Verdachtsmeldung seitens der FIU verfahren wurde: Sofern festgestellt wurde, dass ein Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat steht, wird dieser unmittelbar an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Verdachtsmeldungen, bei denen die FIU noch keinen weiteren Analysebedarf identifiziert bzw. keinen Zusammenhang zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat festgestellt hat, oder die sich in der laufenden Analyse befinden, bilden den Datenpool der FIU. Die im Datenpool befindlichen Meldungen werden zum Abgleich mit allen neuen Meldungen kontinuierlich herangezogen und können bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse neu bewertet werden.

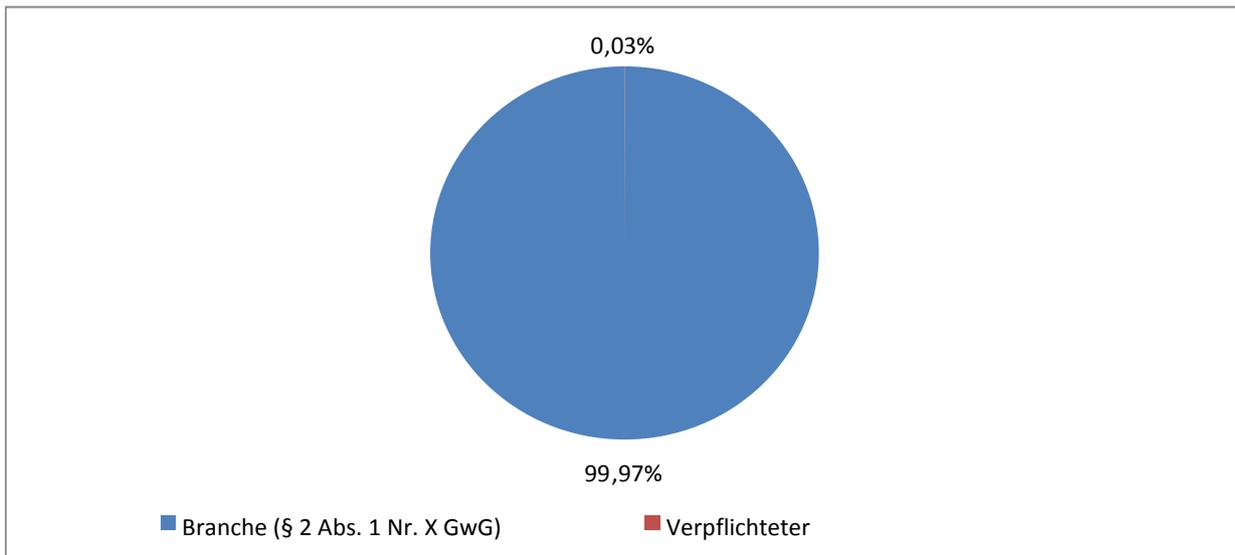
Der Datenpool stellt eine unverzichtbare Basis zur Beurteilung der Relevanz neu eingehender Verdachtsmeldungen dar. Durch die tägliche Sichtung neu eingehender Verdachtsmeldungen und die kontinuierliche Bewertung aller im Datenpool vorhandenen Meldungen können zudem neue Erkenntnisse gewonnen und neue Zusammenhänge festgestellt werden, die wiederum zu einer Neueinschätzung der Relevanz der einzelnen Meldungen führen können. Insofern stellen auch diese Meldungen einen wichtigen Baustein bei der effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar.

# I. Generell-abstrakte Rückmeldung

## 1. Gesamtüberblick

Die "Verpflichteter" ist in goAML als „Branche“ (§ 2 Abs. 1 Nr. X GwG) erfasst. In dem vom Rückmeldebericht erfassten Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2020 wurden von dieser Seite xx Verdachtsmeldungen abgegeben.

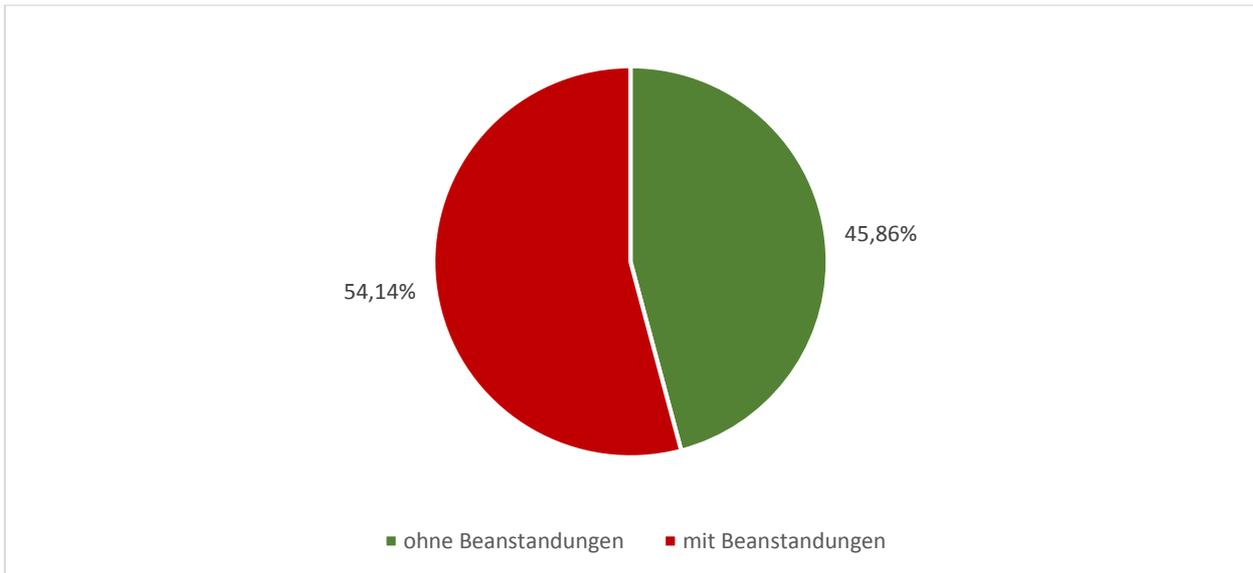
Nachstehende Auswertung illustriert die Anzahl dieser Verdachtsmeldungen im Verhältnis zu den abgegebenen Verdachtsmeldungen der gesamten Branche.



Wie in den allgemeinen Hinweisen beschrieben, wurden die Verdachtsmeldungen entsprechend ihrer unmittelbaren Verwertbarkeit in zwei Kategorien unterteilt.

Alle der FIU übermittelten Verdachtsmeldungen wurden hinsichtlich ihres Risikos bewertet und xx,xx% der Meldungen konnten durch die FIU einem Risikoschwerpunkt zugeordnet werden. Von diesen Verdachtsmeldungen wurden xx Verdachtsmeldungen beispielhaft ausgewählt und einer Bewertung hinsichtlich Ihrer Qualität unterzogen. Wie in den allgemeinen Hinweisen beschrieben, wurden die Verdachtsmeldungen entsprechend ihrer unmittelbaren Verwertbarkeit in zwei Kategorien unterteilt. Verdachtsmeldungen, bei denen sich keine qualitativen Beanstandungen ergeben haben, wurden der Kategorie 1, Verdachtsmeldungen mit qualitativen Beanstandungen wurden der Kategorie 2 zugeordnet. Nachfolgende Grafik veranschaulicht die prozentuale Verteilung der beiden Kategorien bezogen auf die qualitativ bewerteten Verdachtsmeldungen.

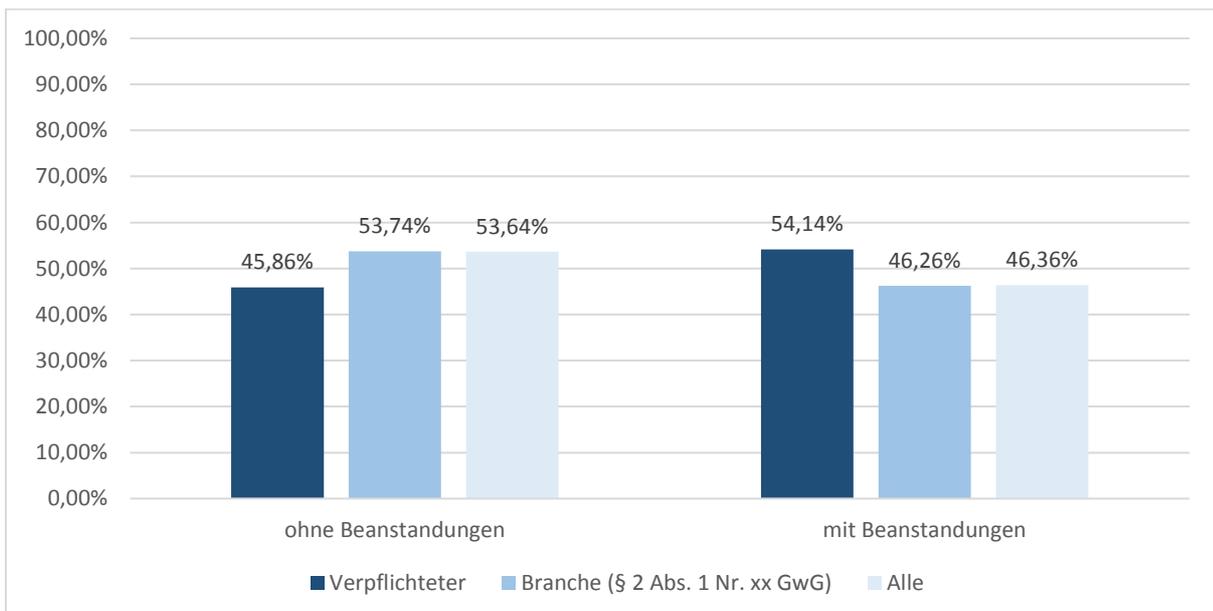
Das Verfahren der beispielhaften Darstellung bewerteter Verdachtsmeldungen wurde so gewählt, dass keine Rückschlüsse auf die Zahl der von der FIU analysierten Verdachtsmeldungen möglich sind und zudem die Vertraulichkeit der internen Arbeitsweise der FIU gewahrt bleibt.



## 2. Branchenspezifischer Vergleich der Bewertungen

Nachstehende Auswertung illustriert die Kategorisierung der qualitativ bewerteten Verdachtsmeldungen des einzelnen Verpflichteten im Vergleich zu den qualitativ bewerteten Verdachtsmeldungen der eigenen Branche sowie im entsprechenden Vergleich zu allen Verpflichteten.

	„Verpflichteter“	„Branche“ (§ 2 Abs. 1 Nr. x GwG)	Alle
Kategorie 1 (ohne Beanstandungen)	45,86%	53,74%	53,64%
Kategorie 2 (mit Beanstandungen)	54,14%	46,26%	46,36%



## II. Spezifische Rückmeldungen nach Kategorien

### 1. Hinweise zu den Bewertungen der Kategorie 1

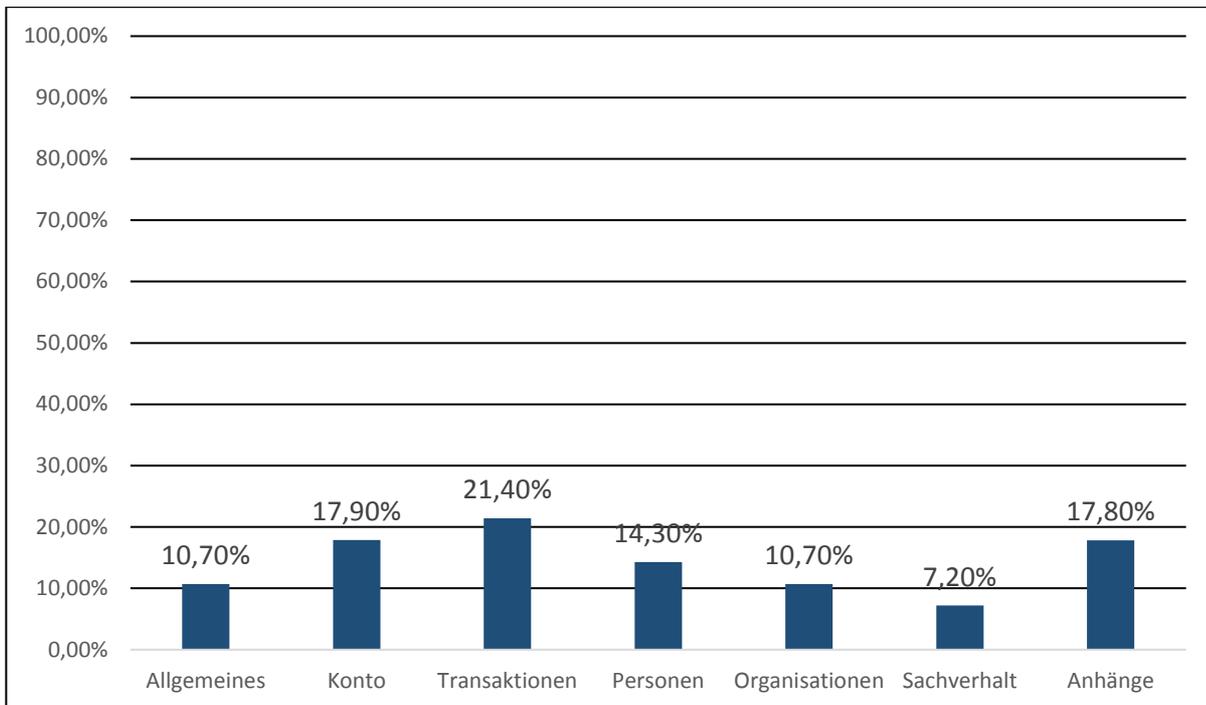
Verdachtsmeldungen, bei denen sich keine qualitativen Beanstandungen ergeben haben, wurden der Kategorie 1 zugeordnet. In der Anlage „Auflistung der abgegebenen Verdachtsmeldungen der Kategorie 1“ ist eine Auswahl von Verdachtsmeldungen der Kategorie 1 mit den in den Meldungen des Verpflichteten angegebenen jeweiligen Aktenzeichen zusammengestellt.

### 2. Hinweise zu den Bewertungen der Kategorie 2

Die Einstufung von Verdachtsmeldungen in die Kategorie 2 erfolgte aufgrund standardisierter Bewertungskriterien, die auf vielfach diagnostizierten Fehlern basieren.

Es ist zu beachten, dass eine einzelne Verdachtsmeldung mehrere Bewertungskriterien kumulativ aufweisen kann. Somit ist es nicht möglich, anhand der Anzahl der erfassten Bewertungskriterien Rückschlüsse auf die Anzahl der Meldungen insgesamt zu ziehen.

<b>Rubriken</b>	<b>erfasste Bewertungskriterien absolut</b>	<b>Anteil der erfassten Bewertungskriterien an der Gesamtbewertung</b>
Allgemeines	3	10,70%
Konto	5	17,90%
Transaktionen	6	21,40%
Personen	4	14,30%
Organisationen	3	10,70%
Sachverhalt	2	7,20%
Anhänge	5	17,80%



In der Anlage „Auflistung der zu beanstandenden Verdachtsmeldungen der Kategorie 2“ ist eine Auswahl von Verdachtsmeldungen mit den Bewertungskriterien, die zu dieser Einstufung geführt haben, und den jeweiligen Aktenzeichen des Verpflichteten ersichtlich.

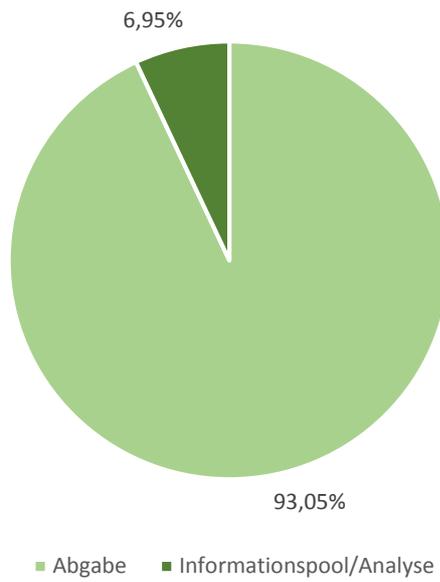
### III. Spezifische Rückmeldungen nach Relevanz

Gemäß § 41 Abs. 2 GwG hat die FIU dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung zu geben. Diese Vorschrift ist die gesetzliche Grundlage für das Feedback zu Inhalt und Qualität von Meldungen, wobei qualitatives Feedback zu jeder einzelnen Meldung unter dem Vorbehalt der Praktikabilität steht. Daher wird der FIU auch ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, ob und inwieweit eine Rückmeldung im konkreten Einzelfall zur Erreichung einer Qualitätssteigerung von Verdachtsmeldungen sinnvoll ist.

Während Teil I und Teil II des Rückmeldeberichts die Relevanz der vom Verpflichteten im Berichtszeitraum abgegebenen Verdachtsmeldungen exemplarisch nach formalen und inhaltlichen Kriterien bewerten, zeigt die nachfolgende Grafik die prozentuale Verteilung der vom Verpflichteten im Berichtszeitraum abgegebenen Verdachtsmeldungen hinsichtlich des aktuellen Status (jeweils zum Ende des Berichtszeitraums). In der Grafik hellgrün hervorgehoben, ist der Anteil der Verdachtsmeldungen, welcher als Ergebnis der Analyse der FIU unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben wurden. Verdachtsmeldungen, die diese Kriterien zum Zeitpunkt des Stichtags (noch) nicht erfüllten, sind in der Grafik dunkelgrün gekennzeichnet.

## Status der Verdachtsmeldungen

Stichtag: XX.XX.XXXX



## Anlage 1 Auflistung unbeanstandeter Verdachtsmeldungen (Auswahl)

Meldung vom	Aktenzeichen Verpflichteter
12.02.2020	RS-181211400
12.02.2020	RS-1457500
23.02.2020	RS-185220500
17.03.2020	RS-185220500
27.03.2020	RS-13866500

## Anlage 2 Auflistung beanstandeter Verdachtsmeldungen (Auswahl)

Datum der Verdachtsmeldung	Az. des Verpflichteten	Hinweise zur Verdachtsmeldung
12.03.2020	2020/246	Fristfall, eilbedürftiger Sachverhalt falsch gemeldet (Indikator)
05.03.2020	7093-20200228000033	Kontoeröffnungsunterlagen fehlen
02.03.2020	2020 / 210	Legitimationsdokumente fehlen
28.02.2020	2020/190	Im Sachverhalt genannte Organisation nicht erfasst
25.02.2020	2020/197	Im Sachverhalt genannte Person nicht erfasst
20.02.2020	2020/187	Kontoinhaber / Verfügungsberechtigter fehlt / unvollständig
07.02.2020	7093-20200207000139	Im Sachverhalt genannte Person nicht erfasst
10.02.2020	2020/145	IBAN nicht / nicht korrekt erfasst
04.02.2020	27-2020	Fristfall, eilbedürftiger Sachverhalt falsch gemeldet (Indikator)
31.01.2020	2020-111	IBAN nicht / nicht korrekt erfasst
30.01.2020	2020/38	IBAN nicht / nicht korrekt erfasst
28.01.2020	2020/48, 2020/49	Im Sachverhalt genannte Person nicht erfasst
21.01.2020	2020-59	Name des Instituts und/oder BIC falsch
16.01.2020	7093-20200102000021	IBAN nicht / nicht korrekt erfasst
17.01.2020	2019/2185	Beteiligte im Sachverhalt nicht namentlich erwähnt